ing. 19.8.85

Begründung zum Bebauungsplan

Häugern-Süd

1. Vorbemerkung

Bedingt durch die Tatsache, daß der Stadt Weil der Stadt kein Wohnbauland mehr zur Verfügung steht, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Häugern Süd notwendig.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Häugern Süd erstreckt sich im Osten bis zu der bestehenden Bebauung entlang der Zeppelinstraße, der Franz-Hammer-Straße und des Lukas-Moser-Weges.

Da die Gebäude Max-Caspar-Straße 24 und 26 noch in keinem Bebauungsplan erfaßt sind, werden sie im Bebauungsplan Häugern Süd mit einbezogen.

Im Süden ist die Plangrenze entlang der Max-Caspar-Straße.
Im Westen wird der Plan durch die Bebauung entlang des
Mannsperger-Weges begrenzt.

Im Osten grenzt der Bebauungsplan an die freie Feldlage und schließt die Flurstücke 3965, 3962/1, 3957 und 3956 ganz , die Flurstücke 3963, 3955/2-, Flst. 3946 teilweise ein.

3. Erforderlichkeit

Wie in den Vorbemerkungen schon erwähnt, soll der 8ebauungsplan weiteres Wohnbauland zur Verfügung stellen.

4. Aufteilung in Bauland und Öffentliche Grünflächen
Um eine räumliche Trennung zur bestehenden Bebauung zu
erreichen, wurde zwischen der bestehenden Bebauung im
Bereich der Franz-Hammer-Straße und der Zeppelinstraße
ein Grünzug,der mit heimischen Bäumen und Sträuchern
bepflanzt werden soll und auf dem der Kinderspielplatz
untergebracht ist, angebrönet.

5. <u>Überbaubare Fläche</u>

Bei der Ausweisung der überbauberen Fläche wurden in verstärktem Maße die erschließungstechnischen und topographischen Gründe berücksichtigt. Die künftige Bebauung soll eine städtebaulich und landschaftlich vertretbare Ortsabrundung ergeben. Die überbauberen Flächen sind so groß ausgelegt, daß der Anspruch aufgrund der Grundflächenzahl an zulässiger Grundfläche innerhalb der Baugrenze verwirklicht werden kann. In den meisten Fällen verbleibt außerdem so viel Spielraum, daß mit der Stellung des Gebäudes noch variiert werden kann.

6. Art der baulichen Nutzung

Da ein ruhiges an den Stadtrand angegliedertes Wohngebiet entstehen soll, sollte der Charakter eines Wohngebietes und die Wohnruhe auch durch die zulässige Art
der baulichen Nutzung gewährleistet bleiben , weshalb
nur reines und allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wurde.
Desweiteren wurden um die Wohnruhe zu gewährleisten, die
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3-6 BaunvO nicht
zugelassen. Um den zulässigen Dauerschallpegel nach
dem Entwurf der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau
einzuhalten, ist ein Lärmschutzwall entlang der
Max-Caspar-Straße notwendig.

7. Ma3 der baulichen Nutzung

7.1. Grundflächenzahl

Für den weit überwiegenden Teil des Plangebiets wurde die Grundflächenzal 0,3 festgesetzt.
Städtebaulicher Grundgedanke dabei ist es , einen Kompromiß zu finden, zwischen den städtebaulichen Bedürfnissen einer Vorstadtsiedlung im ländlichen Raum und den Wünschen künftiger Bauherrn nach einer intensiven Ausnützung ihres Grundstückes, um bei kleineren Grundstücken noch ein ausreichend großes Wohnhaus erstellen zu können.

7.2. Geschoßflächenzahl

Die Geschoßflächenzahl wurde nach folgenden Überlegungen festgesetzt:

Das US kann im stärkeren Hanggelände zum anrechnbaren Vollgeschoß werden, wehalb dafür dann
der entsprechende Wert von D,5 angesetzt wurde.
Im östlichen relativ flachen Planungsbereich
kann das OG als anrechenbares DG ausgebaut
werden, was wiederum eine GFZ von D,5 gerechtfertigt. Sei der Festlegung wurde die Größe
der künftigen Baugrundstücke im Hinblick auf
die Baulandpreise berücksichtigt.

7.3. Zahl der Vollgeschosse

Das Gebiet soll überwiegend mit Ein-und Zweifamilienhäusern bebaut werden. Deshalb werden
für den größten Teil des Gebietes eine 1-geschossige Sauweise festgesetzt. Um den Bedarf
an Eigentums- oder Reihenhauswohnungen zu
decken, ist im inneren des Gebietes 2-geschossige Bauweise möglich.

Um zu erreichen, daß entlang der Straße B und C die Doppelhäuser bzw. Hausgruppen durch den Einbau von Garagen im UG nicht als 3-geschossige Baukörper in Erscheinung treten, wird auf einem Streifen von 6 m Tiefe nur eine 1-geschossige Bauweise festgesetzt.

8. Bauweise

Die Bauweise regelt die Frage der seitlichen Grenzabstände (offene oder geschlossene Bauweise)und die max. Länge von Einzelhäusern und Doppelhäusern.

Um die Länge der Gebäudekörper für das Baugebiet maßstäblich zu halten, wurde die max. Länge auf 20 m für Doppelhäuser und 15 m für Einzelhäuser festgesetzt.

Es werden Einzel- und Doppelhäuser als eine wirtschaftliche Bauweise zugelassen, wenn die o.g. max. Länge eingehalten wird.

Bei der 1.Auslegung wurde der Wunsch nach weiteren Doppelhäusern geäußert. Diesem Wunsch wurde bei einem Baustreifen nörd-lich der Straße E und Straße D bei je einem Baustreifen stattgegeben, jedoch zur Erhaltung der städtebaulichen Maßstäblichkeit nicht wie in den anderen Bereichen auf 20 m sondern auf 15 m begrenzt.

Die Längenbegrenzung für Einzelhäuser wurde auf 15 m festgesetzt.

9. Höhenlage

Die Höhenlage der Gebäude wird im überwiegenden Teil des Baugebietes durch die festgesetzte Traufhöhe von talseits max.5,80 m bzw. 6,0 m und bergseits max. 3,5 m bzw. 5,80 bestimmt. Die Höhe ist vom künftigem Gelände aus, das im Baugesuch darzustellen und von der Baurechtsbehörde zu genehmigen ist, bis zur Oberkante Dachhaut zu messen, Beide Punkte sind eindeutig festzulegen, enthalten aber für den Architekten und die Genehmigungsbehörde genügend Spielraum, um auf besonders örtliche Eigenarten in geringem Umfang zu reagieren. Um die Geländebewegung nicht vom vorhandenen Gelände zu stark abweichen zu lassen, wurde im Textteil bestimmt, daß Abgrabungen und Aufschüttungen mit mehr als 0,50 m Höhe nur ausnahmsweise zulässig sind. Über die Ausnahme bekommt die Baurechtsbehörde ein Steuerungsinstrument in die Hand, mit dem sie eine sinnvolle Gestaltung des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes gewährleisten kann.

10. Dachform und Dachneigung

Um den Landschaftsbild gerecht zu werden, wurden Satteldächer festgelegt. Um eine sinnvolle Ausnutzung des Dachraumes zu ermöglichen, sind Dachaufbauten zugelassen.
Aus gestalterischen Gründen können auf der jeweiligen
Dachfläche entweder nur Aufbauten oder nur Einschnitte
zugelassen werden.

Um die Symmetrie des Daches zu gewährleisten, müssen Dachaufbauten von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,50 halten .

11. Gestalterische Anforderungen

Aus einer gemachten Erfahrung mit der Traufhöhenbestirtung als Höhenfestlegung wurde als gestalterische festsetzung die Höhe der Wandscheiben mit der Festsetzung geregelt: Außenwände dürfen an der Traufseite talseits max. 5,80 bzw. 6,0 m und bergseits max. 3,50 bzw. 5,80 m in Erscheinung treten (gemessen von der natürlichen , bei Abgrabungen von der festgelegten im mittel gemessenen Geländenberfläche bis zum Schnitt von Außenwand und Dachhaut). Bei Giebelstellung wird an den Traufpunkten gemessen. Bei Doppelnäusern und Gebäudegruppen gilt die Festsetzung entsprechend für jedes Gebäude.

Damit soll auch der Widerspruchsbehörde angezeigt werden, daß es Wille des Satzungsgebers ist, daß die Wandscheiben wegen ihrer Ausstrahlung diese Höhenbegrenzung einhalten und nicht auf Teilen der Traufseite bis zum first hochspringen können.

Durch die fehlende Dachfläche und den womöglich hellen Putz bis zum First, entsteht ein zahnstocherartiger Eincruck. Dies ist nicht erwünscht und auch mit der Vorgabe eines Satteldaches nicht vereinbar.

Bedingt durch die Hanglage des Gebietes und um hohe Veränderungen des natürlichen Geländes entlang der Grundstückseiten zu den Nachbargrundstücken zu vermeiden, werden nur Abgrabungen oder Aufschüttungen von max.0,5m je Grundstückseite zugelassen.

Um eine weitere Begrenzung der Gebäudehöhe (insbesondere Firsthöhe) zu erreichen, wurde die Gebäudebreite auf mex. 12,5 m begrenzt. Dadurch soll auch erreicht werden, daß die Baukörper nicht überproportional groß werden.

Um das Straßenbild nicht mit Freileitungen, Stromleitungen und Einzelantennen zu überlasten, wurde
vorgeschrieben, daß sämtliche Leitungen - was ohnedies üblich ist- verkabelt zu verlegen sind.
Da die Deutsche Bundespost den Anschluß an das
Breitbandnetz ermöglicht und somit Außenantennen

Breitbandnetz ermöglicht und somit Außenantennen zu einem einwandfreien Fernsehempfang nicht mehr notwendig sind, werden Außenantennen nicht mehr zugelassen.

Um allzugroße bituminöse Flächen zu vermeiden, wird für Stellplätze und Stauräume vorgeschrieben, daß offenporige Materialien, oder Rasen und Pflastersteine zu verwenden sind.

Um eine aufgelockerte Aufgliederung der Baukörper ensprechend der Hanglange zu erreichen, wurde in der offenen Bauweise die seitlichen Versätze der Baukörper sowie die Abstaffelung der Firstlinien festgelegt.

12. Garagen

Um das Parken und Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen zu reduzieren, ist gem. den Hinweisen Ziff. 3.1 für jede Wohnung bis 66 qm mindestens

1 Stellplatz, für jede Wohnung über 66 qm mindestens

2 Stellplätze in Anlehnung an die Richtlinien des
Garagenerlasses nachzuweisen und anzulegen.

Aus städtebaulichen Gründen sind die Garagen wegen der
z.T. schmaleren Wohnwege 5,0 m bzw. 1,5 m von der Straße
abzurücken.

13. Erschließung

13.1 Straße

Bei der Erschließung wurde darauf geachtet, daß jedes Grundstück anfahrbar ist.

Die Erschließungsstraßen können in 2 Kategorien eingeteilt werden:

- Die Hauptstraße mit einer Breite von 6 m und einem 1,50 m breiten Gehweg an beiden Seiten. Gehweg und Straße werden durch einen Bordstein getrennt.
- 2. Den Wohnwegen, die eine Gesamtbreite von 5,50 m erhalten sollen. Diese Wohnwege sollen als verkehrsberuhigte Straße ausgeführt werden.

Die Verkehrsberuhigung will man durch Pflastergurte, die den bituminösen Belag unterbrechen,
erreichen. Desweiteren ist eine optische Linienführung durch einen gepflasterten Streifen bzw.
einer gepflasterten Rinne vorgesehen. Die Abgrenzung der Straße zu den Grundstücken wird durch
einen 8 cm breiten Rabattenstein erreicht, der
Hinterbeton für den Rabattenstein, soweit er
auf den Baugrundstücken eingebracht werden muß,
ist zu dulden.

Berücksichtigt wurden insbesondere die topographischen schwierigen Verhältnisse hinsichtlich dem Maximalgefälle. Gleichzeitig wurde
versucht, den Landschaftsverbrauch und die
entstehenden Erschließungskosten in Grenzen
zu halten.

Die Aufteilung der Straße in den Fahrbahnund Gehwegsbereich ist nicht als zwingende
Festsetzung, sondern als Richtlinie erfolgt.
Damit soll verhindert werden, daß sich bei
geringfügigen Abweichungen, die sich während
des Baues ergeben können, Planverstöße ergeben.

Einer fußläufigen Verbindung zwischen dem bestehendem Baugebiet Häugern I und dem neuen Bereich Häugern Süd wurde durch die Ausweisung von Fußwegen Rechnung getragen. Diese Verbindungen können auch als Notfahrwege genutzt werden.

13.2 Kanal

Zur ordnungsgemäßen Erschließung sind grundsätzlich neue Kanale notwendig. Bedingt durch die topographischen Verhältnisse, sind zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entwässerung Leitungsrechte notwendig.

13.3 Wasser- und Löschwasserversorgung

Die Trink-Brauch-und Löschwasserversorgung wird durch einen neu zu errichtende Hochbehälter gesichert.

13.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die EVS gesichert.

13.5 Öffentliche Grünflächen und Bepflanzung

Im östlichen Teil soll ein Grünzug der als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird, die bestehende
Bebauung und das Neubaugebiet voneinander trennen.
In dieser Grünfläche soll der öffentliche Kinderspielplatz, der an dieser Stelle weit entfernt
von einer stark befahrenen Straße ist, angeordnet worden.

Um die Verkehrsflächen etwas aufzulockern, wurden im Bereich von den Einmündungen und Wendeanlagen Grünflächen als Verkehrsgrün ausgwiesen.

Auf die Festlegung einer Ortsrandbepflanzung in Richtung Nordwesten kann verzichet werden, da sich hier ein Grünzug im Bauabschnitt II anschliessen wird. Dieser Grünzug ist wesentlicher Bestandteil des Gesamtgebietes Häugern.

13.6 Kinderspielplatz

Der Kinderspielplatz soll einen Kommunikationsbereich ergeben. Der Spielplatz soll dem Spiel von
Kindern bis zum Alter von 14 Jahren dienen und wird
dieser Zweckbestimmung entsprechend mit verschiedenen Spielgeräten, wie z.B. Sandkästen, Rutschen,
Schaukeln usw., ausgerüstet sein.

13.7 Ausgleichende Ersatzmaßnahmen durch den Eingriff des Bebauungsplans in den Naturhaushalt

Durch die in der Gesamtplanung Häugern vorgesehene große Grünzone wird als ausgleichende Ersatzmaßnahme angesehen. Eventuelle Amphiebienwanderwege werden durch entsprechende Planungen im Bauabschnitt II berücksichtigt.

13.8 Lärmschutz

Um eine Verminderung der Geräuschübertragung, von der Landesstraße 343 nach dem Planungsgebiet, zu erreichen, ist entlang der L 343 (Max-Caspar-Straße) eine begrünbare Lärmschutzwand vorgesehen.

(Siehe Lärmschutzgutachten des Ing.-Büros Dr. Schäcke + Bayer GmbH.)

13.9 Schutz des Grundwassers

Entsprechend Ziffer 3 des Hydrogeologischen Gutachtens des Geol.Landesamtes Baden-Württemberg
vom 29.3.1985 ist dafür zu sorgen, daß die Gebäude- und Abwasserleitungen nicht so tief geführt werden, daß sie bis ins Grundwasser reichen.
Aus diesem Grunde wurde im Textteil zum Beb-Plan
unter Ziff. 3.4. der Hinweis aufgenommen, daß bei
etwaigen Grundwasseraufschlüssen im Zusammenhang
mit baulichen Maßnanmen gem. § 37 Abs. 4 wassergesetz dies unverzüglich der Wasserbehörde, hier das Landratsemt Böblingen- anzuzeigen ist.
Die niernach erforderlichen Maßnahmen zum Schutz
des Grundwassers werden von dieser Behörde im
Einzelfall festgelegt.

Um die Grundwasserneubildung nicht stärker zu vermindern wurde bereits in den Bauvorschriften verlangt, daß für Stellplätze und Stauräume offen-

porige Materialien oder Rasen und Pflastersteine verwendet werden. Darüberhinaus kommt auch die textliche Vorschrift Ziff. 2.2 der Empfehlung des Geol.Landesamtes entgegen, wonach alle flächen, die nicht bebaut sind und nicht als Weg, Zufahrt, Hof, Stellplätze usw. dienen, anzugrünen und zu bepflanzen sind.

Dem Gutachten wurde somit vollinnaltlich Rechnung getragen.

14. Statistische Angaben

Gesamtfläche des Planungsgebietes	7,9 ha
Bauland geplant	6,1 ha
Verkehrsfläche vorhanden	0,3 ha
Verkehrsfläche geplant einschl. Verkehrsgrün	
•	1,1 ha
Grünfläche öffentlich einschl. Kinderspielplatz	0,7 ha

15. Kosten und Finanzierung

Folgende Kosten werden erwartet:

1. Straßenbau ca.	1.150.000, DM
2. Kinderspielplatz ca.	•
3. Kanalisation ca.	50.000, DM
4. Wasserleitungsnetz ca	1.500,000, DM
	'850.000, DM
5. Linksabbiegespur in der L 343 ca.	325.000, DM
6. Lärmschutzwell ce.	50.000, DM
Gesamtkosten	3.925.000, DM

Folgemaßnahmen

Der Bebauungsplan bildet die Rechtsgrundlage für eine etwa notwendig werdende Baulandumlegung, den Ausbau der Erschließungsanlagen und eine etwa notwendig werdende Enteignung. Ein Umlegeverfahren erscheint möglich und angezeigt für den Austausch von Grundstücksteilen zur Bildung von Baugrundstücken und des Kinderspielplatzes.

17. Verwirklichung des Bebauungsplanes

Mit den Arbeiten an Kanalisation , Wasserleitung und Straßenbau kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. nach einem entsprechenden Verfahrensstand der Umlegung begonnen werden.

Die Finanzierung muß gesichert sein.

18. <u>Hinweis für VVS</u>

Da das Baugebiet in unmittelbarer Nähe der S-Bahn liegt, ist diese " fußläufig " erreichbar und somit keine zusätzlichen Einrichtungen des Nahverkehrs innerhalb des Bebauungsplanes erforderlich.

Aufgestellt: 31.1.1984/ 27.7.1984/15.5.1985

Arbeitsgemeinschaft "HÄUSERN SÜD " Planungsbüro AS Rittgerger Ingenieurbüro Volles+Schädel Ingenieurbüro Ruff u.Weller

		E .
Zeichenerklarung		Textteil zum Benauungsplan
Nutzungs -	An der baulichen	
schablone	Nutzung Zahl der Volligeschosse Grundflächenzahl Geschosst lachenzahl	" Haugern-Sud "
	Bouweise Haustype	
	Doctrierm und Doctrierigung Zohl der max zul. Wahnungen	A) Vorbeserkungen
		1. Rechtsgrundlegen
	Grenze des taumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (\$ 9 Abs. / BBauG)	1.1 Bundesbaugesetz - 88auG - 1.d.F.v.18.8.1976 (8881. I S. 2256) mit Änderung vom 3.12.1976
WA	Aligemeines Wohngebiet (\$4 BouNVO)	(8G81. I S. 3281) und 6.7.1979 (8G81. I S. 949)
		1.2 Neufassung der Baunutzungsverordnung - BauNVO -
WR	Reines Wotngebiet (\$3 BouNO)	vom 15.9.1977 (8G81. I S. 1763)
- MA	Merce's morrigation (190 souther)	1.3 Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (8581.I S. 833
10000000	Offentliche Grunflachen (\$ 9.2bs 1 Nr. 15 BBauG)	
Demon		1.4 Landesbauerdnung - L80 -1.d.F.v.28.11.1983 (Ges.81. S. 770).
	Offentiche Orunfläche (\$ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBox6)	(Ges.SI. 5. 770).
	(Kinderspreiplatz)	B) In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planein -
		schriebe des Lageplanes wird festgesetzt:
	Versorgungsflachen - Elektrizität (\$ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBau6)	1. Planungsrechtliche Festsetzungen
	Versorgungsflochen - Gas (\$ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)	1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Mr. 188auG) 1.1.1 Reines Wohngebiet nach § 3 SaukvO
	Versorgungsflachen + Wasser (\$ 9 Abs 1 Nr. 12 BBquO)	auf den mit dem Planzeichen WR ge-
		kennzeichneten Flächen
Eccoson and the second	Von der Bebouung freizuhaltende Grundstucke (\$ 9 Abs 1 Nr 2 BBou0)	
7/	Umgrenzung der Flachen für besondere Anlagen und	
	Vorzehrungen zum Schutze vor schadlichen Umweltern- weitungen im Sinne des Bunde simmi sisonsschutzgesetz. 1 9-2 Abs. 1 Nr. 74 und Abs. 6 BBauG 1	
	1 1 2 May 1 May 28 May 6 68600 1	
Fahrb		
V Verke	eg j Verkehrstlachen (\$ 9 Abs. 1 Nr 11 88auG) - geplant -	1.1.2 Aligemeines Wohngebiet nach § 4 Baukvo
		auf den mit WA gekennzeichneten Flächen
777	Verkehrsflöchen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigung) (\$ 9 Abs. 1 Nr.11 BBoulo)	1.1.3 Die Ausnehme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3-6
		sinc nicht Bestandteil des Bebausngs- planes (§ 1 Abs.6 BauNVO)
B	Offentiche Parkplatze (\$ 9 Abs 1 Nr II u Abs 6 88auG)	
-	(\$ 9 Abs 1 Nr II u Abs 6 8BouG)	1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 88auG)
	Baugrenze (\$23 Abs. 3 BauN/O)	1.2.1 Es wird eine Grund- und Geschoßflächen- zahl, jeweils nach dem Einschrieb im Lage-
	Uberbaubare Grundsfücksfläche Nicht überbaubare Grundsfücksfläche	plan featgemetzt.
TGo	Tiefgarage 59 Abs. 1 Nr.4	1.2.2 Die Zahl der vollgeschosse wird als
		Hächstgrenze entsprechens dem Ein-
0.2	Grundflacherzohi (\$ 19 BauN/O)	schrieb im Lageplan, festgesetzt.
63	Geschöftlischerson (\$ 20 BauNO)	1.2.3 Gemaß § 21m Abs. 5 BauNVO werden 20% der
(3)	outside (y 20 date)	Nutzfläche der Tiefgarage, der zu- lässigen Geschoöfläche zugeschlagen.
1	Zohi der Volligeschosse - Hochstgrenze \$ 17 Abs 4 BauNVO	
SD 30-36	Geneigte Dochflochen Dochneigung - Satteldoch	1.3 Abwelchende Bauweise (5 9 Abs. 1 Nr. 2 88auG U.
a	Abweichende Bauweise (\$ 22 Abs.4 BouWO)	5 22 BeuNVQ) Die Bauweise weicht von der offenen Bauweise ab.
0	Offene Bauweise (\$22 Abs 2 BauNVO)	Auf den mit dem Planzeichen 😥 gekennzeichneten
<u>A</u>	Nur Einzelhauser zulässig (\$ 22 Abs 2 BouNVO)	Flächen dürfen nur Einzelhäuser oder Doppelmäuser
A	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs 2 BauNVO)	mit einer max. Länge von 20 m bzw. nach Planein- trag nur 15 m. (in Firstrichtung gemessen) er-
		stellt werden.
		Auf den mit dem Planzeichen 🔬 gekennzeichneten
••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. Abgrenzung des Malles der Nutzung innerhalb eines Baugebietes)	Flächen dürfen nur Einzelhäuser mit einer max. Länge von 15 m erstellt werden.
****	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (Firstrichtung)	
	Stellung der basischen Anlagen - Firstrichtung	1.4 Steilung der beulichen Anlagen (§ 9Abs. 1
	(\$ 5 Abs 1 Nr 2 BBauG) Wesentliche Grundstucksgrenze unverbindlich	Nr. 2 BBauG)
		Entsprechend den Planzeichen (Richtungs-
1000	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flachen (: 5 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG.)	pfeilen) im Lageplan.
		1.5 Geragen und Stellplätze (§ 9Abs. 1 %r. 4 88auG)
[]	Umgrenzung von Flächen zum Anplanzen von Baumen und Straucher (§ 9 Abs 1 Nr 25 a. BBau0)	Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5 m senkrecht oder 1,5 m parallel zur öffentlichen
		Strade einhelten. Diese Abstände gelten nicht
0	Pflanzgebot für Einzelbaume (\$ 9 Abs 1 Nr 25a 8Bau0)	für allseits frei überdachte Stellplätze.
		1.6 Verkehraflächen (§ 9 Ads. 1 Nr. 26 BBauG)
	Pflanzgebot für das Araflanzen von Strauchern (\$ 9 Abs. 1. Nr. 25a BBauG.)	1.6.1 Die Verkehrsflächen sind in ihrer Auf-
-	And the second s	teilung nur Richtlinien.
ETHIE	Flache für Aufschüttung zur Herstellung des Straßen- korpers erforderlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 88auG.)	1.6.2 Die öffentlichen Verkehraflächen wer-
77777		den auf der Gehwegseite gegen die an- granzenden Grundstücke durch Rabatten-
and thi	Floche für Abgrobung zur Herstellung des Stroßenkörpers erforderlich (8 § Abs 1 Nr 26 BBauG)	steine abgegranzt. In diese angrenzen-
A	Einfahrt (6.9 Abs.) Nr II BhauG (den Grundstücke wird zur Befestigung der Habattensteine auf eine Breite von
••••	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (\$ 9 Abs 1 Nr 11 BBouG)	15 om und eine Tiefe von 20 cm Beton
		eingebracht.
		1.6.3 Die zur Herstellung des Straßenkörpers
		erforderlichen Aufschüttungen und Ab- grabungen werden auf den an die Straße
		angrenzenden Grundstücken hergestellt
		und müssen geduldet werden. Die ent-
		sprechenden Flächen sind im Lageplan festgesetzt.

5. 833)

1.7 Flächen zum Schutz von schädlichen Unweltein-

flüssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 88euG)

Auf dem im Plan besonders gekennzeichneten Flächen wird eine Lärmschutzwand errichtet.

Hinweis: 1. Soweit private Grundstücke zur Pflege Unterheltung der Läreschutzwend betreten bzw. befahren werden müssen, ist dies dem von der Stadt beauftrag-

> 2.Der Lärmschutz ist nur für Wohnräume die im Erdgeschoss liegen, gewährleistet. Für Wohnräume über dem Erdgeschoß ist der Lärmschutz durch planerische und bauliche Maßnahmen zu gewährleisten. Auf des Lärmschutzgutechten dem Büros Bayer + Schäcke vom 12.3.1984 wird hingewiesen.

1.8 Böschungen (§ 9 Abs.1 Nr. 17 BBauG in Verbindung

mit § 31 Abm. 1 88muG)

In Flächen die im Bebauungsplan als Büschungen festgelegt sind, kann zugelessen werden, das Stützmeuern bis zu einer max. Höhe von 1,0 m errichtet werden. Diese Mauern mind genehmingungspflichtig.

1.9 Vereorgungeflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 88euß) Die ausgewiesenen Flächen dienen zur Unterbringung von Anlagen zur Versorgung des Gebietes. (Nach Planeintrag)

1.10 Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8Bau6)

Die als Sichtfelder ausgewiesenen Flächen mind von jeder Bebauung und jeder die Sicht behinderede Nutzung und von jeder Bepflenzung über einer Höhe von 0,60 a von der angrenzenden Verkehrafläche aus gemessen, dauernd frei zu halten.

2. Bewordnungsrechtliche Vorschriften (§ 73 LBO)

2.1 Gesteltung der Saukörper in der offenen

Bauweloc

Die Gebäude sind auf beiden Längsseiten mit te einem Versatz von mind.2,0 m muszuführen. Die Versätze sind über alle Stockwerke durchzuziehe und im mittleren Drittel des Gebäudes anzuordnen. (Siehe Eintrag im Plan).

2.2.1 Dechfore der Gebäude

Für die Hauptgebäude mind nur Satteldächer mit einer Dechneigung , die dem Einschrieb im Lageplan entapriont, zulässig. Welmdächer, such als AropselwalmdScher sind nicht zulässig. In der offenen Bauweise mind die Firstlinien der Gebäude höhenmäßig 2 mal abzusetzen. (3 FirethShen)

Pro Gebäude mind auf der jeweiligen Dachfläche entweder nur Aufbauten oder nur Einschnitte zulässig. Der Mindestabschnitt von der Giehelwand muß 1,50 m betragen. Die Gesamtbreite der Aufbauten bzw. Einschnitte darf die Hälfte der Gebäude nicht Gberschreiten.

2,2,3 Dachdeckung

Es sind nur rot-bis rotbraune Dachziegel zugelassen. Die Flachdächer der Kleingaragen müssen mit Kiesschüttung versehen werden, soweit sie nicht mit Boden überdeckt und eingegrünt werden. Die Tiefgeragen eind mit Erdreich zu überdecken und zu bepflanzen.

2.3 Gestaltung der unbebsuten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBC)

Alle Fischen, die nicht bebaut mind und nicht mis

Weg, Zufahrt, Hof , Stellplätze usw. dienen, sind einzugrünen und zu beoflenzen.

Entlang der gemeinsamen privaten Grundstücksgrenzen dürfen nur Veränderungen (Abgrabungen oder Aufschüttungen) von max. 0,5 m je Grundstücksselte vorgenommen werden.

2.4 GebSudebreite (\$ 73 Abs. 1 Nr. 8 L80)

Die Gebäudebreiten an den Giebelseiten werden auf max. 12,50 m begrenzt.

2.5 Gebäudehühe nach (§ 73Abs.1 Nr. 7 LBO)

Zehl der Vollgeschosse: Mex. Gebäudehöhe: telseite 5,80 m bergseits 3,50 m 1 bergseits 3,50 m talmeits 6,00 m bergseits 5,80 m II

Beide Werte mind Höchstmaße und dürfen muf beiden Hausseiten nicht überschritten werden. Die Gebäudehöhe wird jeweile en der berg- bzw. talseitigen Gebäudeaußen Abgrabungen von der festgelegten, im Mittel gemessendn Geländenberfläche bis zum Schnitt von

and und Dachhaut (bei Giebelstellung an der Traufpunkten) gemessen.

Bei Doppelhäusern und Gebäudegruppen gilt die Festsetzung entsprechend für jedes Gebäude.

2.6 Gestaltung der Stauräume und Stellplätze

(5 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Die Stellplätze sowie die Zufehrten zu den Geragen dürfen nicht mit Schuerzdecken (manhaltiert) versehen werden. Offenporige Materialien oder Rasen und Pflastersteine sind zu verwenden.

2.7 Einfriedigungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBD)

Entlang landwirtschaftlicher Grundstücke ist mit einer Einfriedigung ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhælten. Entlang öffentlicher Straßen und Platze mind max. 1,00 m hohe offene Einfriedigungen, susgenommen Maschendraht, zulässig. Hecken mit gegebenenfalls zurückgesetzten Mass drahtzäunen sind ebenfalls zulässig.

2.8 Antennen (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBD)

Die Deutsche Bundespost eredglicht den Anschluß an das örtliche Breitbandnetz . Außenantennen sind unzulässig. Funkentennen sind genehmigungspflichtig . Sie müssen den Charakter des Woh gebietes entsprechen u. dürfen nicht verunsteltend wirken.

2.9 Versorgungsleitungen (5 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Die Versorungsleitungen für Strom-, Beleuchtung und Fernmeldekebel mind unterirdisch zu führen. Notwendig werdende Umspann- und Regelstationen wind in landschaftlich angepaßter Bauweise zu errichten.

3. Hinwelse:

3.1 Anzehl der Geregen und Stellplätze

Die Anzahl der notwendigen Beregen und PKW-Stellplätze richtet sich nech den Richtzahlen des Garagenerlasses. Als Richtlinie hierzu mind für jede Wohnung über 60 qm 2 Stellplätze, für jede Wohnung bis 60 qm ist 1 Stellplatz erforderlich.

3.2 Lärmschutz

Um eine Verminderung des Verkehrslärms von der Landesstraße 343 ins Plangebiet zu erreichen, ist entlang der L 343 (Max-Cosper-Straße) und teilweise in der Etnmündung (Straße 8) eine begrünbare Lärmachutzwand vorgesehen. Nach dem Lärmschutzgutschten des Ing.-80ros Dr. Schäcke . Bayer GebH vom 12.3.1984 soll zudem im Bereibh der Zufahrt durch eine günstige Grundriäwehl die Wohnrube in den Schlefräumen eicher-

Gesteltungeplen und Gesteltungerichtlinien

Für dem Plangebiet wurde ein Gesteltungsplan und Gestaltungsrichtlinien erarbeitet. Dieser Plan und diese Richtlinien sollen sie Hinweis für die Bebauung, Besflanzung und Gestaltung des Plangebietes dienen.

3.4 Erdeufechlüsses 37 Abs. & boouergeocts.

Für den Fall eines unvorhergesehenen Grunde sufabhlud int sies gem. § 37 Abs. 4 Messergesetz dem Landratsumt Söblingen als Untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

4.1 Denkmalpflege

Beim Vollzug der Planung können unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmelschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstellen sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalant mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrickeiten nach § 33 Düchü wird verwiesen.



Kreis: Böblingen Weil der Stadt Gemarkung: Weil der Stadt

Bebauungsplan Hâugern Sûd

VERFAHRENSVERMERKE 08.9.1981 Aufstellungsbeschluß (5 2 Abs. 1 BBavG) Offentliche Bekanntmachung (5 2 Abs 1 88auG) 17. 9.1914. 01.10.1911 Burgerbeteiligung (5 to 88auG) 3.1 Darlegung schriftlich / mundlich 3 2 Eröfterung vom 02:10. bis 21.11.1911 17. F. 1985 Austegungsbeschluß (5 Za Abs. 6 BBauG) Bekanntmachung der Auslegung 6 Ottentliche Auslegung (\$2a Abs 6 Bbau6)
vom _______ bis Beschluff über Bedenken u Arregungen (\$ 2a Abs. 6 8BauG) 23.7.19/5 Satzungsbeschluß (\$ 10 BBauG) 23, 7, 1985 5 Genehmigung durch das LRA Beblingen (\$ 11 BBauG) Erlaß Nr. 40 - 621-41 21.11.1985

Bekanntmachung der Genehmigung u Auslegung sowie Inkrafttreten (\$ 12 BBquO I

11. Offenticks Austropy ab CS C. 1915

AusGEFERTIGE! HELL DER STADT,

Outerligt

Weil der Stadt, den 31.11984/27.71984/15.71985

AUGUCULT

Weil der Stadt, den 31.11984/27.71984/15.71985

Arbeitsgemeinschaft Häugern Süd Planungsbüro AS Rittbergeringenieurbüro Volles - Scholderingenieurbüro Ruff - Weller

in Zollyd